

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2023.00028

vom 30. März 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2023.00028

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2023.00028 du 30 mars 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2023.00028 del 30 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Die 1959 geborene X.____ war seit dem 1. Juni 1985 als Hilfsdiätköchin beim Y.____ angestellt . Am 22. Dezember 2021 kündigte sie ihre Anstellung unter Einhaltung der Kündigungsfrist per 30. Juni 2022 (Urk.

8/34). Die Versicherte meldete sich am 30. September 2022 zur Arbeitsvermittlung (Urk. 8/37) und beantragte am 17. Oktober 2022 die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung ab 1. Juli 2022 (Urk. 8/39).

Mit Verfügung vom 8. Dezember 2022 (Urk. 8/7) entschied die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich , dass

die Versicherte ab 30. September 2022 keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat. Die von ihr dagegen erhobene Einsprache vom 19. Dezember 2022 (Urk. 8/6) wurde mit Einspracheentscheid vom 18. Januar 2023 abgewiesen (Urk. 2).

E. 1.1

Nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) gelten - soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht - für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit zweijährige Rahmenfristen. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 9 Abs. 2 AVIG), und die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs. 3 AVIG).

E. 1.2

Eine versicherte Person hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie - neben weiteren Voraussetzungen - die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG) .

Gemäss Art. 13 Abs. 1 AVIG hat die Beitragszeit erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (vgl. zur Rahmenfrist Art. 9 Abs.

E. 1.3

Entscheidende Kriterien für die Anwendung dieser Beitragszeitregelung sind die Unfreiwilligkeit des vorzeitigen Altersrücktrittes und der damit verbundene Bezug von Altersleistungen der beruflichen Vorsorge. Unfreiwilligkeit ist immer dann anzunehmen, wenn die versicherte Person an ihrer Arbeitsstelle bleiben möchte, dies aber nicht tun kann, weil sie aus wirtschaftlichen oder aus anderen unverschuldeten Gründen entlassen wurde

und eine Altersleistung der beruflichen Vorsorge bezieht (AVIG-Praxis ALE, Rz B177 ; vgl. auch BGE 147 V 342 E. 5.5) .

E. 1.4

Eine versicherte Person, die ihr Arbeitsverhältnis selbst auflöst und eine Altersleistung der beruflichen Vorsorge in Form einer Rente oder Kapitalabfindung bezieht, hat nur Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie nach ihrer vorzeitigen Pensionierung während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (AVIG-Praxis ALE, Rz . B175) . 2.

E. 2

und 3 AVIG: Diese beginnt für den Leistungsbezug mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Diejenige für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag) . Um den ungerechtfertigten gleichzeitigen Bezug von Altersleistungen der beruflichen Vorsorge und von Arbeitslosenentschädigung zu verhindern, kann der Bundesrat die Anrechnung von Beitragszeiten für diejenigen Personen abweichend regeln, die vor Erreichen des Rentenalters nach Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) pensioniert wurden, jedoch weiterhin als Arbeitnehmer tätig sein wollen (Art. 13 Abs.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin führte im angefochtenen Einspracheentscheid aus (Urk. 2) , es sei aktenkundig, dass die Beschwerdeführerin gekündigt habe .

Die Arbeitgeberin

habe als Kündigungsgrund angegeben , dass eine allfällige Rente durch die Z.____ ausgerichtet werde, sie aber keine Kenntnis über die Höhe der monatlichen Rentenzahlung habe (S. 3). Es stehe somit fest, dass die Beschwerdeführerin die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses selbst herbeigeführt habe. Dass sie der Auffassung gewesen sei , dass sie aufgrund ihrer Kündigung zwischen einer monatlichen Rente und einem Kapitalbezug wählen müsse, ändere nichts daran, dass der vorliegende Sachverhalt als freiwillige vorzeitige Pensionierung zu qualifizieren sei. Ihr habe die Möglichkeit offen gestanden , ihr Vorsorgeguthaben auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen. Es könne ihr somit die vor der Pensionierung ausgeübte beitragspflichtige Beschäftigung nicht als Beitragszeit angerechnet werden.

E. 2.2

Demgegenüber machte die Beschwerdeführerin geltend (Urk. 1), dass ihr die Kapitalüberweisung ihres Vorsorgeguthabens fälschlicherweise statt auf ein Freizügigkeitskonto versehentlich auf ihr Privatkonto überwiesen worden sei (S. 1). Eine freiwillige, vorzeitige Pensionierung sei für sie nie in Frage gekommen und sei auch nicht Sinn und Zweck ihrer Kündigung gewesen. Sie habe - trotz grossem Willen ihrerseits - kündigen müssen, da sie trotz aller Bemühungen nach zwei jährigem Pandemieeinsatz ihre Arbeitsleistung nicht mehr erbringen können. Nach ihrem Verständnis habe sie sich dann entweder für eine monatliche Rente (Pensionierung) entscheiden oder aber ein Konto angeben müssen, auf welches ihr Vorsorgeguthaben überwiesen werden könne. Da eine Pensionierung vor dem Erreichen des ordentlichen Pensionsalters nicht dem Sinn und Zweck ihrer Kündigung entsprochen habe, habe sie ein Konto für die Überweisung des Guthabens angegeben. Die vorzeitige Pensionierung sei daher unfreiwillig gewesen. Leider sei

es ihr zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt gewesen, dass ihr Vorsorgeguthaben auf ein Freizügigkeitskonto hätte überwiesen werden müssen, wenn sie ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung habe beibehalten wollen. Sie sei davon ausgegangen, dass sie rechtens handle, wenn sie ihr Privatkonto für die Überweisung angebe und damit ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung nicht verliere (S. 2). Sie sei bereit, ihr gesamtes Vorsorgeguthaben auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen. Der gesamte Betrag ihres Vorsorgeguthabens befinde sich auf ihrem Bankkonto und sei nicht angebraucht worden, da dieses für das Alter bestimmt sei (S. 3).

E. 2.3

Mit Beschwerdeantwort ergänzte die Beschwerdegegnerin (Urk. 5), dass eine entsprechende Rückabwicklung der Auszahlung des Vorsorgeguthabens aus ihrer Sicht erst berücksichtigt werden könnte, wenn diese vollständig vollzogen wäre. Ihr sei nicht bekannt, ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche Rückabwicklung im Sinne der massgebenden Regelungen der Vorsorgeeinrichtung überhaupt zulässig sei (S. 2).

E. 3

1.3

Der Argumentation der Beschwerdeführerin,

dass sie sich beim Austritt in einem Rechts- oder Tatsachenirrtum befunden habe,

kann nicht gefolgt werden. Die Beschwerdeführerin hat von ihrer ehemaligen Arbeitgeberin anlässlich ihrer

Kündigung ein Schreiben (datiert vom 17. Januar 2022, Urk. 8/10) erhalten, das unmissverständlich mit «Pensionierungsbestätigung (vorzeitiger Altersrücktritt)» betitelt ist. Als Austrittsgrund ist explizit der vorzeitige Altersrücktritt der Mitarbeiterin angegeben. Es wäre die Sache

der Beschwerdeführerin gewesen, auf dieses Schreiben zu reagieren und

bei der Arbeitgeberin nachzufragen, wieso ihre Kündigung als Altersrücktritt gelte, und sich über die Folgen und Modalitäten dieses Austritts zu informieren. Dass die Beschwerdeführerin diesbezüglich tätig wurde, ist weder aktenkundig noch wird dies vorgebracht. Es entspricht ferner auch dem normalen Ablauf und ist die Pflicht des Arbeitgebers, über die sozialversicherungsrechtlichen Implikationen des Austritts zu informieren (vgl. Art. 331 Abs.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,

soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubLangone

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.